

EE Scheid ApS & Co. KG
 Dieselstraße 4
 25813 Husum

18.10.2023

Abteilung
 Bauen
 Unser Zeichen
 6-5610-1 WKA
 Scheid nach § 16
 BlmSchG
 Auskunft erteilt

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG);
 hier: Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in der Gemarkung Scheid,
 Flur 4, Flurstück 45, nach § 16 b BlmSchG (Repoweringverfahren);
 Formantrag vom 28.10.2022, hier eingegangen am 02.11.2022**

Bürgerservice
 info@vulkaneifel.de
 06592/933-0
 www.vulkaneifel.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BlmSchG, § 10 BlmSchG, § 16 b BlmSchG und § 19 BlmSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" wird Ihnen – vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter - die

G e n e h m i g u n g

zur Errichtung und zum Betrieb von folgender 1 Windkraftanlage- sog. WEA 6- , Fa. Nordex Typ N163/6.X TCS164 mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Gesamthöhe 245,50 m, Nennleistung 7,0 MW, Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 45, Koordinaten (hier UTM):R:32.315.073, H: 5.581.560, in einem Repowering-Verfahren bei Abbau der bestehenden Windkraftanlage Typ DeWind D4/48, Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 71, und der bestehenden mit Windkraftanlage Nordtank NTK 1500, Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 46,

erteilt.

Windkraftanlage Nr.: WEA 06

Fa. Nordex Typ N163/6.X TCS164 mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Gesamthöhe 245,50 m, Nennleistung 7,0 MW, Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 45, Koordinaten (hier UTM):R:32.315.073, H: 5.581.560

Vorgelegte und ergänzte Antragsunterlagen

Beschreibungen

- Formantrag vom 28.10.2022 – Formular 1.1, 1.2, - Anlage 1, Anlage Ansprechpersonen
- Projektkurzbeschreibung
- Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen
- Formular 3-Anlagedaten
- Anlagen und Betriebsbeschreibung
- Formular 4 -Stoffe-Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe
- Sicherheitsdatenblätter
- Formular 5 -Schematische Darstellung Anlage Fließbild

Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen

- Formular „Lärm Aggregate“
- Schalltechnische Immissionsprognose Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, vom 30.09.2022, Nr. 22-1-3070-001-NB
- Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, vom 30.09.2022, Bericht-Nr. 22-1-3070-001-SB

Störfallverordnung

- Formular 8.1 - Information Nordex Störfallverordnung

Abfall und Abwasser

- Angaben zu den anfallenden Abfällen – Abfallmengen EP5
- Stellungnahme Abfallentsorgung
- Stellungnahme Nordex Rev.05/01.04.2021 -Abfälle beim Betrieb der Anlage-

Arbeitsschutz

- Formulare 10.1-10.3
- Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex WEA
- Sicherheitshandbuch
- Technische Beschreibung – Befahr-Anlage
- Flucht und Rettungsplan Hybridturm
- Blitzschutz

Brandschutz

- Formular 11.2 und Formular 11.2
- Grundlagen zum Brandschutz
- Brandschutzkonzept Standort

Landespflege (Naturschutz)

- Formulare 12.1 und 12.2
- Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVP-G., Ginster-Landschaft und Umwelt, Meckenheim, August 2022;
- Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Ginster – Landschaft und Umwelt, Meckenheim, August 2022; und Faunistisches Gutachten -Fledermäuse und Vögel,
- Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Ginster-Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Februar 2022
- Faunistisches Gutachten -Fledermäuse und Vögel-, Ginster-Landschaft und Umwelt, Meckenheim, August 2022
- Fachbeitrag Naturschutz (FBN), Ginster-Landschaft und Umwelt, August 2022

Topographie

- Topographische Karte 25.000
- Topographische Karte 5000

- **Bauunterlagen**

- Antrag auf Baugenehmigung vom 28.10.2022

- Bauvorlagebescheinigung
- Rückbauverpflichtung
- Maßnahmen bei der Betriebseinstellung
- Abweichungsantrag vom 28.10.2022
- Bebauungsplan der Gemeinde Scheid
- Baubeschreibung
- Katasterlageplan
- Abstandsflächenberechnung
- Grundrisse, Ansichten, Schnitte
- Transport, Zuwegung und Krananforderungen
- Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Scheid von I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, vom 07.10.2022, Bericht-Nr.: I17-SE-2022-204 Rev.02
- Bestätigung Typenprüfung Turm und Fundament – wird nachgereicht
- Bodengutachten – wird nachgereicht

Sonstige Unterlagen

-Eisfallgutachten Ramboll Deutschland GmbH , Kassel, vom 26.07.2022, 22-1-3070-000-EB

-Rückbauerklärungen -De-Wind und Nord-Tank

Nachreichungen:

Nachreichung vom 23.11.23- Dokument luftfahrtrechtliche Hindernisse und Standortkoordinaten

Nachreichung vom 02.12.2022 -Korrekte Standortkoordinaten/Datenblätter

Nachreichung vom 21.12.2022

-Dokument zur Betreiberidentität bzgl. § 16 B BImSchG

- Zustimmung zum Einbau Serrations

- Zustimmung zum Einbau Eiserkennungssystems

- TÜV Nord Gutachten zum Eiserkennungssystem von Nordex

- Revision Schallgutachten

Nachreichung vom 01.03.2023

- Stilllegungsvereinbarung zwischen AS und EE Schelm GmbH & Co. KG

- Stilllegungsvereinbarung zwischen AS und Davids & Solty oHG

- Formular 7 (1. Revision)

- Herstellererklärung zur Verfügbarkeit der Schallmodi (NORDEX)

- Gesamtgutachten des TÜV Nord zum Eisdetektionssystem

Nachreichung vom 18.07.2023 Schleppkurvennachweise

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung für die o. a. Windkraftanlage WEA 6 in der Gemarkung Scheid bei Abbau der v. g. 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Scheid gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen und Hinweise

- I. Immissionsschutz - Lärm, Schattenwurf, Eiswurf- und Betriebssicherheit, immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, Arbeitsschutz, Sonstiges, Baustellenverordnung;
- II. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen
- III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen
- IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen
- V. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen
- VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

VII. Hinweise der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

VIII. Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

XI. Allgemeine Hinweise

I. Immissionsschutz - Lärm, Schattenwurf, Eisabwurf und Betriebssicherheit, immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlage bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose von der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Az.: 22-1-3070-001-NB vom 30.09.2022 und Revision der Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Az.: 22-1-3070-001-NB vom 14.10.2022 und
- der Schattenwurfberechnung Firma Ramboll Deutschland GmbH, Az.: 22-1-3070-001-SB vom 30.09.2022 sowie
- die Unterlagen zum Eisabwurf (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 6 vom 09.07.2021 [als Zusammenfassung Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 0 vom 24.09.2020])

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage Nr.: sog. WEA 6

Fa. Nordex Typ N163/6.X TCS164 mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 7,0 MW, Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 45, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.073, H: 5.581.560

I. Immissionsschutz

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO S04	54611 Scheid, Erlenhof 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IO He02	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 10	60 dB(A)	45 dB(A)
IO He03	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IO S03	54611 Scheid, Distelweg 6	55 dB(A)	40 dB(A)
IO S02	54611 Scheid, Tannenhof 1	60 dB(A)	45 dB(A)

IO S01	54611 Scheid, Schwalbenhof 1	60 dB(A)	45 dB(A)
--------	------------------------------	----------	----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel: $L_{e,max}$** =

$\bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 06.00 – 22.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose		
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 6	108,3	106,6	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	92,6	97,3	99,6	100,1	100,5	98,4	88,9	70,0

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	94,3	99,0	101,3	101,8	102,2	100,1	90,6	71,7

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 -06.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 6	102,7	101,0	Mode 9	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	87,0	91,7	94,0	94,5	94,9	92,8	83,3	64,4

Oktavspektrum des L_{e,max} :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	88,7	93,4	95,7	96,2	96,6	94,5	85,0	66,1

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

L_{e,max}: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel (L_{W, Okt, Messung}) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

L_{WA,i}

wertete Schallleistungspegel

A_i: Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

L_{e,max,i}: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

3. Bedingung:

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlage lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, darf die Windkraftanlage zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 6	98,0	15

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	84,0	88,7	91,0	91,5	91,9	89,8	80,3	61,4

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)

Modus: Betriebsmodus 15 mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung 3620 kW

$L_{WA,d}$ vom Hersteller angegebene Oktav-Teilschallpegel

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit der konkret beantragten Windkraftanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlage übereinstimmt bzw. vergleichbar ist (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

4. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$).

Falls an der Windkraftanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windkraftanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.

5. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den

Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage(n) ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO S04	54611 Scheid, Erlenhof 1	39,2 dB(A)
IO He02	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 10	36,5 dB(A)
IO He03	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 3	35,4 dB(A)
IO S03	54611 Scheid, Distelweg 6	29,9 dB(A)
IO S02	54611 Scheid, Tannenhof 1	34,8 dB(A)
IO S01	54611 Scheid, Schwalbenhof 1	33,5 dB(A)

Schattenwurf

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IO S04	54611 Scheid, Erlenhof 1
IO S01	54611 Scheid, Schwalbenhof 1
IO S02 u. S06	54611 Scheid, Tannenhof 1 u. 1a
IO S05	54611 Scheid, Birkenhof 1
IO S07 u. S08	54611 Scheid, Wiesenhhof 1 u. 1a
IO 09	54611 Scheid, Lindenhof 1
IO S03, S36, S45, S46, S48, S49	54611 Scheid, Distelweg 5 bis 10
IO S10 – S13, S15 u. S18	54611 Scheid, Frauenkroner Straße 1a, 1b, 3, 5, 8 u. 12
IO S14, S16, S17, S 20 – S22, S27 u. S40	54611 Scheid, Hauptstraße 19, 20, 22, 24, 26, 28, 30 u. 34,
IO S19 u. S26	54611 Scheid, Hellenthaler Straße 5 u. 6
IO S23 – S25, S28 – S31, S33 – S35, S38, S39, S41 – S43, S47, S50 u. S51	54611 Scheid, Ringstraße 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 21 u. 23,
IO S32, S37 u., S44	54611 Scheid, Auf dem Höchst 1, 3 u. 4
IO S53 u. S54	54611 Scheid, Aachener Straße 7 u. 9
IO S52	54611 Scheid, [REDACTED]

IO He02, He03 He11, He15 -He17 u. He22	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 1, 3, 4, 8, 9, 9a u.10
IO He04 – He08	54940 Hellenthal, Frauenkroner Weg 42, 43, 44, 44a u. 45
IO He09, He10, He12 – He14, He18 – He21	54940 Hellenthal, Prümer Straße 40, 45, 51, 52, 53, 54, 55, 56 u. 58
IO B01 – B04 u. B06	Belgien, 4760 Büllingen, Hengersberg 5, 9, 11, 89 u. 100
IO B05 u. B07	Belgien, 4760 Büllingen, Allmuthen 1 u. 6

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.) An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist die Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten.

8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise:

Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

II. Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windkraftanlage sowie

die sog. „**Befahranlage**“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 6 vom 08.07.2021 (als Zusammenfassung Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 0 vom 24.09.2020) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können. Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

III. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

13. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage eine schalltechnischen Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung; Nachtbetrieb) durchzuführen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifelkreis Daun sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

14. Wird die Einhaltung des v. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die Windkraftanlage nur noch schall-/leistungsreduziert im um 3 dB(A) abgesenkten Betriebsmodus „Mode 15“ entsprechend Schallleistungspegel von 98,0 dB(A) betrieben werden. Der Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

15. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen ist die hiermit genehmigten Windkraftanlage in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

16. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
(Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

17. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

18. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Befahranlage“ gelten ferner folgende Auflagen:

19. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

20. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüf Frist fest.

(Wiederkehrende Prüf Fristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

21. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

V. Arbeitsschutz

22. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu

ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) **[ehemals.BG-Information –BGI 657-]**, Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

23. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

VI. Sonstiges

24. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Vulkaneifelkreis Daun) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlage, die bestätigt, dass die errichteten Anlage mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EU-Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlage(**n**) (Bezeichnung nach WEA-NIS).

25. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Vulkaneifelkreis Daun) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

26. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,

Deworastraß 8, 54290 Trier ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlagen unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Vulkaneifelkreis Daun) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998

(BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Die Durchführung einer UVP-Prüfung ist aus immissionsschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Sicht entbehrlich.

Mit den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorstehenden Nebenbestimmungen werden die von hier zu vertretenden Belange ausreichend berücksichtigt.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf) sowie den Arbeitsschutz einschließlich Betriebssicherheit. – Teil: Überwachungsbedürftige Anlagen und Eisabwurf und Produktsicherheit-. Hinsichtlich der übrigen Belange zur Betriebssicherheit der Anlage verweise ich auf die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde.

Wichtiger ergänzender Hinweis zu nachgereichten Unterlagen:

In den von Ihnen mit Schreiben vom 03.03.2023 nachgereichten Unterlagen ist die von hier eingeforderte Herstellererklärung enthalten, die belegt, dass der in der Schallimmissionsprognose betrachtete Nachtbetriebsmodus „Mode 9“ im vorliegenden Windkraftprojekt zulässig ist (lt. S. 2 des Herstellerdokumentes F008_277_A19_IN, Revision 04 vom 01.06.2022, ist der schall-/leistungsreduzierte „Mode 9“ bei der vorgesehenen Nabenhöhe von 164 nur auf Anfrage möglich). Darin findet sich die Einschränkung, dass dieser Betriebszustand für maximal 8 Stunden pro Tag zulässig ist. Somit reicht der Zeitraum aus die nach TA Lärm festgelegte Zeitspanne für den Nachtzeitraum komplett zu betreiben.

In dem Schreiben wird jedoch weiter darauf hingewiesen, dass sichergestellt sein muss, dass aus Gründen der Standsicherheit wie zum Beispiel durch ein Sektor Management kein Zeitkontingent von diesen 8 Stunden verbraucht wird!

II. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

Bedingungen

- 1) Mit dem Bau der Windkraftanlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage eine Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft oder Geldbetrag) in Höhe von [REDACTED] € bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel hinterlegt wurde.
- 2) Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der durch einen zugelassenen Prüflingenieur geprüfte Standsicherheitsnachweis des Fundaments und des Turmes, sowie gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung vorliegen. Alternativ kann eine gültige Typenprüfung, die die gleichen Komponenten enthält, vorgelegt werden.
- 3) Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn ein Bodengutachten eines anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegt.

Auflagen

- 1) Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).
- 2) Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3) Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.
- 4) Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüflingenieur für Baustatik

erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.

5) Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Regelmäßig zu prüfen sind - die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren. - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

6) An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

7) Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und der vorliegenden Typenprüfung übereinstimmt.

8) Vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage muss diese durch eine sachverständige Stelle (z.B. TÜV) überprüft und abgenommen werden. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

9) Es ist eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohle bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren des Fundamentes darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen

10) Das Gutachten zur Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co.KG, Bericht-Nr. I17-SE-2022-204 Rev.02 vom 07.10.2022 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

11) Die Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Az.: 22-1-3070-001-NB vom 30.09.2022 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

12) Die Schattenwurfprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Az.: 22-1-3070-001-SB vom 30.09.2022 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

13) Das Eisfallgutachten der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht-Nr. 22-1-3070-000-EB vom 26.07.2022 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

14.) Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen."

III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Dem Vorhaben „Repowering Scheid“/WEA 6 wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

1) Im weiteren Verfahren sind die Aussagen des Fachbeitrags Naturschutz inhaltlich vollständig zu beachten.

2) Für den Eingriff in das Landschaftsbild sind spätestens zum Baubeginn Ersatzzahlungen in Höhe von [REDACTED] € an die Stiftung Natur und Umwelt zu leisten (Anlage Flyer Ersatzzahlung).

3) Der durch den Gutachter dargelegte Abschaltalgorithmus laut Tabelle 16 ist zu beachten.

4) Die Festsetzungen im Bebauungsplan der Ortsgemeinde Scheid „Windpark Scheid“ sind als verbindlichen Nebenbestimmungen zu beachten.

5.) Der Unteren Naturschutzbehörde sind ab dem ersten Betriebsjahr der Anlage jährlich Berichte in den gängigen Dateiformaten (z. B. doc, excel, pdf) vorzulegen, aus denen die Abschaltung nebst Parametern hervorgeht.

Diese Berichte sind spätestens Ende März des Folgebetriebsjahres der Unteren Naturschutzbehörde für die Dauer der Laufzeit der Anlage vorzulegen.

6) Aufschiebende Bedingung:

Zu sämtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan -insbesondere zu den artenschutzrechtlichen Ablenkungsmaßnahmen AS2 Rotmilan -sind vor Baubeginn der Anlage verbindliche Vereinbarungen mit den Landnutzern vorzulegen, da sonst die Festlegungen ggf. ins Leere laufen. Erst nach verbindlicher Vereinbarung mit den Landnutzern und Gegenzeichnung der Unteren Naturschutzbehörde tritt die Zustimmung der Naturschutzbehörde in Kraft.

IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Ein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet bzw. ein Gewässer sind nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der folgenden Anforderungen an den Bau von Windkraftanlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

1. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
2. Die Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen dicht-, standsicher und gegenüber zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandfähig sein (§ 17 Abs. 2 AWSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AWSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS).
3. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdenden Flüssigkeiten verwenden, müssen nach >Maßgabe des § 18 AWSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
4. Kann bei Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AWSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht unerheblichen Menge aus, ist die unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AWSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen und flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
9. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AWSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage (n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AWSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen (n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AWSV).
11. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AWSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen zu Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRWS 779 entnommen werden.
12. Die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AWSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AWSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AWSV zu beseitigen.
13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
15. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AWSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Abs. 33 AWSV prüfen zu lassen.

V. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das oben genannten Bauvorhaben wird mit nachstehenden Auflagen erteilt:

Die Windkraftanlage hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der B 421.

1. Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlage Nr. hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der B 421 zwischen 5604 003 und NK 5604 242 bei Station 0,005 (Landesgrenze) zu erfolgen.

Für den Antransport der Windenergieanlage muss der Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die B 421 ausgebaut werden.

Für die Verbreiterung des Wirtschaftsweges sowie für die spätere verkehrliche Erschließung wurden uns Detailpläne zur Prüfung vorgelegt. Die Einmündungsbereiche sind entsprechend den Detailplänen anzulegen. Die Verbreiterungen sind nach Antransport der Windkraftanlagen umgehend zurückzubauen.

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch den Einmündungsbereich kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrten bzw. Wirtschaftswege hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

2. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die B 421 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen durch die Ortsgemeinde herzustellen und dauerhaft freizuhalten.
3. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
4. Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen
5. Sollten Zufahrten oder Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport oder die Errichtung der Windkraftanlagen verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die B 421 durch die Ortsgemeinde Scheid nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten sind. Die Ortsgemeinde Scheid erhält eine Durchschrift dieses Schreibens über die Verbandsgemeindeverwaltung.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der B 421 bei Station 0,005 (Landesgrenze) erlaubt.
2. Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 8 a Abs 1 FStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
3. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 8 Abs. 2 FStrG widerruflich erlaubt.
4. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
5. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schaden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
7. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
8. Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung

(Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage in der Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 45, mit einer max. Höhe von 818,50 m ü. NN (max. 245,50 m ü. Grund) keine Bedenken.
2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

II. Hinweise

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.
2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung

III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farb-Ring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, Rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schwellenwert zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend

aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind

a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und

b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 07 oder WEA 08 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 m/s zu starten.

13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Am DFS

Campus

63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland

Pfalz (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 667C

55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens

Rh Pf. 10277

a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn

b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,

b) die Art des Luftfahrthindernisses,

c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,

d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,

e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)

f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

VII. Hinweis der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sprechen keine prinzipiellen Gründe gegen das Vorhaben. Allerdings befinden sich der Standort in der Umgebung von Bestandteilen des Flächendenkmals „Westwall“.

Da nicht alle Anlagen des Denkmals vollständig erfasst sind, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen soll, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u. a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Der Westwall wird als einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch.

VIII. Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-139-22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubeginn anzuzeigen.

IX. Allgemeine Hinweise

- 1.** Baubeginn und Inbetriebnahme der WKA sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein eventueller Probetrieb zu verstehen.
- 2.** Die Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße, 54290 Trier (SGD Nord Trier), spätestens eine Woche vorher ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Dabei ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 3.** Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist sowohl der Genehmigungsbehörde als auch der SGD Nord Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten, schriftlichen Erklärung unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich anzuzeigen.
- 4.** Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
- 5.** Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). Unberührt davon bleiben jedoch die behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 7.** Sobald der Betreiber beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 8.** Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.
- 9.** Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren,

erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

10. Gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ausgeschlossen werden.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrations - Wirkung des § 13 BImSchG folgende Zulassungen nach anderen Gesetzen: Baugenehmigung gemäß § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, Zustimmung nach §§ 22, 23 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) sowie die Erlaubnis nach § 41 LStrG

11. Die Genehmigung wird unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter erteilt. Sie gewährt daher auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Die Antragstellerin hat sich erforderlichenfalls diese Berechtigung durch Vereinbarung zu beschaffen.

12. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlagen oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen der Anlagenbetriebs informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

Begründung

Durch Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen vom 28.10.2022, hier eingegangen am 02.11.2022, beantragte die EE Scheid ApS & Co. KG, 25813 Husum, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer eigenständig genehmigungsbedürftige Windenergieanlage- sog. WEA 6- , Fa. Nordex Typ N163/6.X TCS164 mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Gesamthöhe 245,50 m, Nennleistung 7,0 MW, Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 45, Koordinaten (hier UTM): R:32.315.073, H: 5.581.560, in einem Repowering-Verfahren bei Stilllegung und Abbau der bestehenden Windkraftanlagen Typ DeWind D4/48, Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 71, und der bestehenden Windkraftanlage Nordtank NTK 1500, Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 46.

Gemäß § 4 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Der Antragsteller hat nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2. der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen, standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls beantragt, weil eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlagen beantragt worden ist, welche zu bestehenden Windenergieanlagen hinzugebaut wird und es sich somit um ein Änderungsverfahren handelt.

Der Vermerk und das Ergebnis über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist in den Kreisnachrichten (Mitteilungsblatt vom 15.09.2023) öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde (einschließlich Brandschutzdienststelle)
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde
4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord-Regionalstelle Gewerbeaufsicht
5. Landesbetrieb Mobilität -Fachgruppe Luftverkehr
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
7. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
8. Forstamt Gerolstein
9. Landwirtschaftskammer Rh-Pf., Dienststelle Trier
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie
11. Amprion GmbH und Westnetz GmbH

Seitens der Genehmigungsbehörde und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz-Lärm

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bezüglich der Schallimmissionen beurteilt sich nach § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und der hierzu ergangenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Demnach ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zur Beurteilung, ob diese Voraussetzungen der TA Lärm (in ihrer aktuellsten Fassung) hier erfüllt sind, wurde eine schalltechnische Immissionsprognose (Schallgutachten) von der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Az.: 22-1-3070-001-NB vom 30.09.2022 vorgelegt. Die Gutachten wurden durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, als fachtechnische Behörde geprüft. In ihrer Stellungnahme vom 21.03.2023 stellt die Behörde fest, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Einwendungen bestehen, wenn diese entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den entsprechenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Damit ist durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Anlage den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entspricht und keine schädlichen Schallimmissionen

bzw. erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose der Firma. Ramboll Deutschland GmbH, Bericht-Nr.: -22-1-3070-001 -SB-, vom 30.09.2022, ist von der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Trier, geprüft worden und hat zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen geführt.

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an den in der Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller Schatten werfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist die Windkraftanlage WEA 6 mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten.

Mit den vorgelegten Schall- und Schattenwurfprognosen ist nachgewiesen, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der genehmigungsbedürftige Windkraftanlage an den nächstgelegenen Immissionsorten (Nebenbestimmung Nr. 6) zu keinen unzulässigen Immissionsrichtwertüberschreitungen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen kommt, und die maximale mögliche Beschattungsdauer durch Abschaltung der Anlage eingehalten wird.

Baurecht

Im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung /Teilbereich Windenergie- vom 13.05.2004 ist die betreffende Fläche als Vorranggebiet Windenergie festgelegt. Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll, verbindlich seit dem 22.12.2015, nunmehr nach Fusion Verbandsgemeinde Gerolstein, stellt den betreffenden Außenbereich in der Gemarkung Scheid als Sondergebiet für die Windenergienutzung dar Ebenfalls befindet sich der Standort der Anlage im Bebauungsplangebiet „Windpark Scheid“ der Ortsgemeinde Scheid.. Durch die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen werden die Anforderungen nach dem Bauordnungsrecht eingehalten.

Die Ortsgemeinde Scheid hat in der Sitzung am 22.12.2022 der Errichtung und dem Betrieb der 1 Windenergieanlage bei Stilllegung und Abbau der bestehenden Windkraftanlage Typ DeWind D4/48, Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 71, und der bestehenden Windkraftanlage Nordtank NTK 1500, Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 46,entsprechend des Festlegungen im Bebauungsplan „Windpark Scheid“ zugestimmt.

Betriebssicherheit, insbesondere Eisabwurf, Brandschutz

Durch Beteiligung entsprechender Fachbehörden (SGD Nord- Gewerbeaufsicht, LBM, Brandschutztechnische Dienststelle im Hause) mit dem Eisfallgutachten der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Nr.: 22-1-3070-000-EB-, vom 26.07.2022, wurden entsprechende Belange abgeklärt. Soweit Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, enthält diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung entsprechende Nebenbestimmungen zum Eisabwurf.

Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsbild und Artenschutz

Dem Verfahren entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden nicht vortragen. Nach den Zielen des Naturschutzrechtes (§ 1 BNatSchG) kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen die nach Prüfung des vorgelegten Fachbeitrages Naturschutz festgelegt wurden, wird dem Vorhaben von der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt, wenn vor Baubeginn der Anlage die verbindlichen Vereinbarungen mit den Grundstücksnutzer über die Ablenkungsmaßnahmen AS2 Rotmilan der unteren Naturschutzbehörde zur Gegenzeichnung vorgelegt werden. Die vorgelegten Gutachten und die Prüfung durch die zuständige Behörde haben ergeben, dass die einzelnen zu untersuchenden Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden bzw. die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen oder ein Ersatz geschaffen werden kann.

Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“

Das Vorhaben ist nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Landes auch mit dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vereinbar. In diesem Schutzgebiet gelten besondere Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft, die i.d.R. eine Zustimmung der Naturschutzbehörden zum Vorhaben erfordern, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 Landesplanungsgesetz) festgelegt sind (§ 5 der Schutzgebietsverordnung). Dies ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben soll in einem Windvorranggebiet des Regionalplans Trier (2004) errichtet werden. Bei diesem Windvorranggebiet handelt es sich um ein konkretes abgewogenes Ziel der Landesplanung im Sinne der Schutzgebietsverordnung, mit der Folge, dass hier die Verbote der Schutzgebietsverordnung nicht greifen.

Ein signifikant höheres Schlagopfer-Risiko für besonders/streng geschützte Arten wird vor dem Hintergrund der langjährigen naturschutzfachlichen Beobachtungen im betreffenden Außenbereich der Gemarkung Scheid und den festgelegten Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vermutet. Ein Natura 2000 Gebiet ist nicht betroffen. Die Nebenbestimmungen sollen Kollisionen mit besonders störungsempfindlichen Vogel -oder Fledermausarten ausschließen oder minimieren.

Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht

Nach Beteiligung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Wasserrechtliche Schutzgebiete sind hier nicht betroffen.

Forstwirtschaft

Die Errichtung und der Betrieb der o. g. Windenergieanlage ist außerhalb des Waldes beantragt. Da Wald von den Maßnahmen nicht betroffen ist, bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Straßenrecht

Der Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein, hat mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen die Zustimmung erteilt.

Luftverkehrsrecht

Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn, hat aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) sowie aus militärischer, flugbetrieblicher Sicht gegen die Errichtung der Windkraftanlage -WEA 6 -in Scheid grundsätzlich keine Bedenken

vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt.

Abbau der 2 bestehenden WEA (Repowering)

Die Stilllegung und der Abbau der 2 bestehenden Windkraftanlagen (Repowering-Verfahren) Windkraftanlage Typ DeWind D4/48, Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 71, und der bestehenden mit Windkraftanlage Nordtank NTK 1500, Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstücke 46, im Windparks Scheid hat spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hier beantragten WKA zu erfolgen. Vorab ist die Stilllegung entsprechend § 15 (3) BImSchG der Kreisverwaltung Vulkaneifel und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, anzuzeigen und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel die jeweiligen Abbaugenehmigungen nach der Landesbauordnung zu beantragen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen WEA muss der Abbau der 2 genannten WEA erfolgt sein.

Abschließende Entscheidung

Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen der Betriebsstätte(Standortes) feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG mit Nebenbestimmungen zu erteilen. Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden. Die Errichtung der Windenergieanlagen sind gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 LNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG in den Nebenbestimmungen festgesetzt. Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 und 2 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung erging insgesamt unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung nach dem BImSchG sind auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974, GVBl. S. 578, in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006, GVBl. S. 165 ff, jeweils in den zur Zt. gelten Fassungen, Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Kostenschuldner ist die Antragstellerin (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG).

Nach Nr. 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für eine Genehmigung nach den § 4 und 10 BImSchG einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage 265,75 € bis 797.600 € (Rahmensatz). Im Falle von Rahmensätzen sind bei der Gebührenbemessung der im Einzelfall mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den

Gebührensschuldner zu berücksichtigen (§ 9 LGebG). Die angegebenen Errichtungskosten betragen [REDACTED] €. Die Errichtungskosten sind in die Berechnung eingeflossen und bilden zusammen mit dem Verwaltungsaufwand die immissionsschutzrechtliche Gebühr.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Gebühren für die Mitwirkungshandlungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) und der weiteren Fachbehörden sind nach § 7, für die SGD Nord i. V. m. Ziffer 4.1.25 des Besonderen Gebührenverzeichnisses, zusätzlich als Auslagen zu erheben.

Es werden hiermit folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

- Immissionsschutzrechtliche Gebühr
- Gebühren/Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden
 - a) SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
 - c) Untere Bauaufsichtsbehörde (wurde bereits bezahlt)
 - d) LBM Flugplatz Hahn – Luftfahrt
 - f) LBM Gerolstein
 - g) Landwirtschaftskammer
 - h) Untere Naturschutzbehörde

Gesamtbetrag:

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] € unter Angabe der Buchungsstelle „56101- 4312 “ und folgender Belegnummer 30153222 und des Verwendungszwecks „Genehmigung 1-WKA (6) Scheid Repowering“ innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der unten angegebenen Konten der Kreiskasse Vulkaneifel in Daun.

Rechtsgrundlagen

BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S.432) - in der zurzeit gültigen Fassung

4. BlmSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) - in der zurzeit gültigen Fassung

9. BlmSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) - in der zurzeit gültigen Fassung

ImSchZuVO - Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280) - in der zurzeit gültigen Fassung

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) - in der zurzeit gültigen Fassung

LEP IV – Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (GVBl. S. 285), Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26.04.2013 (GVBl. S. 66), Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12.07.2017 (GVBl. S. 162) und Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.01.2023 (GVBL. Nr. 1 vom 30.01.2023)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), - in der zurzeit gültigen Fassung

LBauO - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998, GVBl. 1998, S. 365 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015, (GVBl. S. 77) - in der zurzeit gültigen Fassung

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) - in der zurzeit gültigen Fassung

WHG - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) - in der zurzeit gültigen Fassung

LWG – Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) vom 15.07.2015 (GVBl. 2015,127, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S.383), in der zurzeit gültigen Fassung

AwSV - Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 18.04.2017 (BGBl. I S.905), in der zurzeit gültigen Fassung

WassGefAnIV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) v. 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) - in der zurzeit gültigen Fassung

LAGA M 20 - Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln – in der zurzeit gültigen Fassung

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) – in der zurzeit gültigen Fassung

LWaldG - Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (BGBl. I S.516) - in der zurzeit gültigen Fassung

FStrG - Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 I 1206; zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 31.7.2009 I 2585 – in der zurzeit gültigen Fassung

LStrG - Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35) in der zurzeit gültigen Fassung

DSCHG - Denkmalschutzgesetz (DSchG), GVBl. 1978, Seite 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBL. Seite 301) - in der zurzeit gültigen Fassung

LGebG - Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) i. V. m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524) - in der zurzeit gültigen Fassung

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl I S. 2827) - in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsbehelfen nicht ergibt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az.: 21a/07/5.1/2025/0042

EE Scheid ApS & Co.KG
Dieselstraße 4
25813 Husum

19.05.2025

Mein Aktenzeichen
21a/07/5.1/2025/0042
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
27.03.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma EE Scheid ApS & Co.KG vom 20.03.2025 auf Änderung der Oktavbanddaten in den Nebenbestimmungen „I. Immissionsschutz“ und „III. immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfung“ nach § 12 Abs. 4 BImSchG bei einer Windenergieanlage (WEA), genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 18.10.2023, Az. 6-5610-1 WKA Scheid, des Typs Nordex N163/6.X TCS164 mit 164 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.000 kW, insg. 7,0 MW

B E S C H E I D

ZUR ÄNDERUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN

1.

Auf Antrag der Fa. EE Scheid ApS & Co.KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Dieselstraße 41, 25813 Husum, werden die Nebenbestimmungen „I. Immissionsschutz“ und „III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen“ für eine

1/11

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Windenergieanlage (WEA 6, GID Nr.¹ 6993), erstmals angeordnet durch den Bescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 18.10.2023 unter dem Aktenzeichen 6-5610-1 WKA Scheid ab Seite 4 gemäß § 12 Abs. 4 BImSchG wie folgt geändert:

I. Immissionsschutz

Lärm

1.

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO S04	54611 Scheid, Erlenhof 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IO He02	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 10	60 dB(A)	45 dB(A)
IO He03	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 3	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.

Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - entsprechend Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

¹ GID Nr./ ID vgl. Energieportal der Struktur-und Genehmigungsdirektion Nord

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 06.00 – 22.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose		
WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
6	109,1	107,4	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0

Oktavspektrum des $L_{e,\text{max}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7

WEA: Windenergieanlage Nr.
 $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum
 ermittelter Schallleistungspegel
 $L_{e,\text{max}}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 -06.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
6	103,5	101,8	Mode 9	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	76,4

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,7	92,3	94,4	95,6	97,4	98,1	92,5	78,1

WEA: Windenergieanlage Nr.
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum
ermittelter Schallleistungspegel
 $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

3.

Bedingung:

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlage lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, darf die Windenergieanlage zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
6	98,8	15

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,d}	80,0	87,6	89,7	90,9	92,7	93,4	87,8	73,4

WEA: Windenergieanlage Nr.
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel
(hier: Herstellerangabe)
Modus: Betriebsmodus 15 mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer
Leistung 3620 kW
L_{WA,d} vom Hersteller angegebene Oktav-Teilschallpegel

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich der näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO S04	54611 Scheid, Erlenhof 1	39,0 dB(A)
IO He02	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 10	36,2 dB(A)
IO He03	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 3	35,0 dB(A)

III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

14.

Wird die Einhaltung des v. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die Windenergieanlage nur noch schall-/ leistungsreduziert im um 3 dB(A) abgesenkten Betriebsmodus „Mode 15“ entsprechend Schallleistungspegel von 98,8 dB(A) betrieben werden.

Der Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2 darf erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Antrags- und Planunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende, am 28.03.2025 eingegangen (elektronisch am 20.03.2025 zur Verfügung gestellte) Antragsunterlagen zu Grunde.

Insbesondere:

01	Anschreiben vom 20.03.2025	Seite 1
02	Inhaltsverzeichnis	Seite 1
1	Antragsbeschreibung	Seite 1
2	Formular 1 – Allgemeine Angaben vom 20.03.2025	Seite 1- 5
3	Oktav-Schallleistungspegel N163 6.X, Revision 09 vom 13.10.2023	Seite 1- 4
4	Schallemission, Leistungskurve, Schubbeiwerte N163 6.X Revision 09 vom 13.10.2023	Seite 1- 113
5	Stellungnahme Nordex zur Revision der Dokumentation N 163 6.X vom 13.12.2023	Seite 1- 2
6	Stellungnahme WICO zur Revision N163 6.X vom 13.12.2023	Seite 1- 6
7	Stellungnahme Standortbezogene Schallgutachten, Ramboll	Seite 1- 20

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 27.03.2025, hier eingegangen am 28.03.2025, beantragte die Firma EE Scheid ApS & Co.KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Dieselstraße 4, 25813 Husum, die Änderung der Oktavbanddaten in den Nebenbestimmungen „I. Immissionsschutz“ und „III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen“ der Windenergieanlage (WEA 6, GID Nr. 6993), erstmals genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 18.10.2023 unter dem Aktenzeichen 6-5610-1 WKA Scheid in der Gemarkung Scheid auf dem Flur4, Flurstück 45.

Mit Schreiben vom 03.04.2025 wurde die erforderliche Fachstelle, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, bezüglich der beantragten Änderung der Oktavbanddaten in den Nebenbestimmungen „I. Immissionsschutz“ und „III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen“ ab Seite 4 der Ursprungsgenehmigung vom 18.10.2023 beteiligt.

Der Antrag vom 20.03.2025 wurde mit Schreiben vom 06.05.2025 für vollständig erklärt.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Antrag zur Änderung der Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 4 BImSchG ist zu genehmigen, da nach Genehmigungserteilung durch den Anlagenhersteller Nordex eine Anpassung der Oktavbanddaten am genehmigten WEA-Typen vorgenommen wurde. Die in der Ursprungsgenehmigung vom 18.10.2023 erteilten Pegel im Abschnitt

„I. Immissionsschutz“ und „III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen“ sind nicht mehr verfügbar und die Nebenbestimmungen bedürfen einer Anpassung, da ein Betrieb mit den in der Ursprungsgenehmigung erteilten Vorgaben nicht möglich ist.

2.

Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

-
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

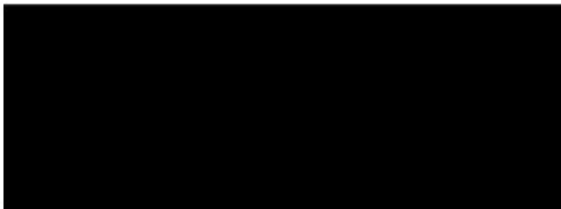
Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.